

# STATUTEN



**SCHWEIZERISCHE PORZELLANMALKUNST  
ARTE SVIZZERA DI PITTURA SU PORCELLANA  
ART SUISSE DE PEINTURE SUR PORCELAINE**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Name, Sitz und Zweck</b> .....	3
<b>2. Mitgliedschaft</b> .....	3
2.1 Beginn der Mitgliedschaft .....	4
2.2 Ende der Mitgliedschaft .....	4
2.3 Haftbarkeit .....	4
<b>3. Organe</b> .....	4
3.1 Die Vereinsversammlung .....	4
3.2 Der Vorstand .....	6
3.3 Die Revisoren .....	7
<b>4. Finanzen</b> .....	7
<b>5. Statutenrevision</b> .....	7
<b>6. Auflösung des Vereins</b> .....	7
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	8

*Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.*

# SCHWEIZERISCHE PORZELLANMALKUNST

## SPK

### STATUTEN

#### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Unter dem Namen «Schweizerische Porzellan und Glasmalkunst » nachstehend „SPK“ genannt, besteht ein 1996 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist jeweils der Wohnsitz des (der) Präsidenten(in).
- § 2 Zweck des SPK ist, die Porzellan und Glasmalkunst zu bereichern, die Traditionen zu pflegen, den schöpferischen Sinn zu fördern, unterschiedliche und neue Maltechniken zu entwickeln, Ideen und Erfahrungen auszutauschen.
- § 3 Im Sinne dieser Zweckbestimmung veranstaltet oder koordiniert der SPK unter anderem Führungen, Ausstellungen mit dem Ziel, die Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Porzellan und Glasmalkunst zu fördern und zu vervollkommen.

#### 2. MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Mitglieder des SPK sind ;  
Aktivmitglieder  
Passivmitglieder  
Ehrenmitglieder
- § 5 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an der Porzellan und Glasmalkunst im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins interessiert sind.
- § 6 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem SPK als Förderer und Sponsoren Sympathie und Unterstützung bekunden.
- § 7 Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## **2.1 Beginn der Mitgliedschaft**

- § 8 Bewerber um die Aktivmitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so kann er dies ohne Angabe der Gründe tun. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung des Jahresbeitrags.

## **2.2 Ende der Mitgliedschaft**

- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 10 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird. Austrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- § 11 Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erheben.  
Wichtige Gründe liegen vor, wenn Mitglieder dem Verein erheblichen Schaden zufügen, seine Interessen gröblich verletzen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllen.

## **2.3 Haftbarkeit**

- § 12 Für die Verbindlichkeiten des SPK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **3. ORGANE**

- § 13 Die Organe des SPK sind :
1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisoren

### **3.1 Die Generalversammlung**

- § 14 Die Generalversammlung ist die Vereinigung der Aktivmitglieder des SPK. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- § 15 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Jahresrechnung, zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte einberufen.
- § 16 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder angeordnet werden.  
Die Generalversammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.
- § 17 Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgen auf dem Zirkulationsweg oder durch Publikation im Info-Heft.  
Die Vereinsmitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Einladung, der Traktandenliste, des Protokoll der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie Änderungsvorschlägen von Statuten, sein.

- § 18 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin zur Post gegeben werden, um einen Anspruch auf sofortige Behandlung zu begründen. Die Anträge sind schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge die an der Generalversammlung gestellt werden sind zu behandeln, sofern die Generalversammlung vorgängig Eintreten beschlossen hat.
- § 19 Die ordentliche Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
- Bezeichnung der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des (der) Präsidenten (in).
  - Genehmigung der Jahresrechnung gemäss dem Antrag der Rechnungsrevisoren und Decharge Erteilung des Vorstandes und der Revisoren.
  - Wahl des (der) Präsidenten (in) sowie des (der) Vizepräsident (in).
  - Wahl des übrigen Vorstandes, der Revisoren
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Genehmigung des Voranschlages
  - Beschlussfassung über ausserordentliche Kreditbegehren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über alle fristgerecht eingereichten Anträge
  - Beschlussfassung über Beschwerden und Rekurse im Sinne von Art. 12
  - Beschlussfassung über, während der Generalversammlung eingereichten Anträge, sofern vorgängig Eintreten beschlossen wurde.
  - Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - Verschiedenes
- § 20 Vorstandsmitglieder sind als Stimmenzähler nicht wählbar.
- § 21 Der (die) Präsident (in), in dessen Abwesenheit der (die) Vizepräsident (in), führen den Vorsitz in der Generalversammlung.  
Die Generalversammlung kann in deutscher oder französischer Sprache geführt werden, wobei die Voten jeweils in die andere Sprache übersetzt werden sollen.
- § 22 Das Protokoll wird vom Sekretär oder von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist vom Präsident (in) und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Das Originalprotokoll wird nach dessen Genehmigung zu den Unterlagen des Vereins gelegt.
- § 23 Die rechtmässig einberufene Generalversammlung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Auflösung des Vereins ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- § 24 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

- § 25 Jedes teilnehmende Vereinsmitglied darf an der Generalversammlung höchstens 1 anderes Mitglied vertreten. Die Stellvertretung ist mit einer Vollmacht schriftlich zu bestätigen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand zur Registrierung vorzulegen.
- § 26 Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, offen durch Handmehr. Alle Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der (die) Präsident (in) stimmt mit und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- § 27 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so scheidet jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.
- § 28 Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es der Vorstand verlangt. Ebenso wenn ein oder mehrere der anwesenden Vereinsmitglieder es wünschen.

### **3.2 Der Vorstand**

- § 29 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen.
- § 30 Der Vorstand besteht mindestens aus 5 bzw. maximal 7 Mitgliedern.
- a) Präsident (in)
  - b) Vizepräsident (in)
  - c) Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Es ist darauf zu achten, dass die Regionen und Landessprachen im Vorstand angemessen vertreten sind.

- § 31 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der (die) Präsident (in) und der (die) Vizepräsident (in) werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können global gewählt werden, wenn keine andere Form der Wahl verlangt wird.
- § 32 Der (die) Präsident (in) setzt die Daten der Sitzungen fest. Er leitet diese und überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Der (die) Vizepräsident (in) unterstützt den (die) Präsident (in) in allen Funktionen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Der Sekretär oder ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied führt das Protokoll, sowie die Präsenzliste der Generalversammlung und Sitzungen.

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliedbeiträge. Spätestens 2 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres legt er dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren zu Händen der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ab.

- § 33 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
- § 34 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- § 35 Es sind Beschlussprotokolle zu erstellen. Diskussionen brauchen nicht protokolliert zu werden, es sei denn, dass dies von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.

- § 36 Der Vorstand erhält die Kompetenz, über Auslagen bis max. CHF 3000.- pro Einzelfall ausserhalb des Budgets zu entscheiden.  
Rechtsverbindlich zeichnen Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift bis zum Betrag von CHF 1000.- im Rahmen des Budgets.  
Für höhere Auslage zeichnen der (die) Präsident (in) oder Vizepräsident (in) mit der Kassierin zu zweit rechtsverbindlich.
- § 37 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **3.3 Die Revisoren**

- § 38 Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Kassenbestandes werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter gewählt, wobei einer der beiden Rechnungsrevisoren jeweils für zwei weitere Jahre wählbar ist.  
Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund Bericht und Antrag zu stellen.

## **4. FINANZEN**

- § 39 Die Einnahmen des SPK bestehen aus :
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) freiwillige Zuwendungen
  - c) allfällige Subventionen
  - d) Erträge von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen
- § 40 Das Rechnungsjahr des SPK endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **5. STATUTENREVISIONEN**

- § 41 Der Antrag auf Revision der Statuten kann sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern gestellt werden. Die Formvorschriften des § 17 dieser Statuten sind auch hier zu beachten. Änderungen der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

## **6. AUFLOESUNG DES VEREINS**

- § 42 Zur Auflösung des SPK bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Viertel aller Mitglieder an den Vorstand.  
Der Auftrag auf Auflösung ist vom Vorstand innert Monatsfrist in einer asserordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.  
Die Generalversammlung kann die Auflösung nur beschliessen, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist und mindestens zwei Drittel dafür stimmen.  
Sofern die erste Mitgliederversammlung das Quorum erreicht und somit beschlussunfähig ist, wird nach mindestens zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen.  
Deren Beschlussfassung erfolgt nur noch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 76 bis 78 des ZGB.

§ 43 Die Liquidation des SPK erfolgen durch den Vorstand oder durch die von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren. Ein allfälliger positiver Schlussertrag wird, nach Bezahlung aller Schulden des SPK, einer noch zu bestimmender Wohlfahrtseinrichtung überwiesen.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Für die Auslegung dieser Statuten ist der deutschsprachige Text massgebend.

§ 45 Die vorstehenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 21. April 1996 genehmigt worden.  
Die Generalversammlung vom 18. März 2006 sind die Statutenänderungen genehmigt worden.  
Die Generalversammlung vom 12. März 2011 sind die Statutenänderungen genehmigt worden.

La Conversion, den 12. März 2011

Präsidentin  
Christiane Duruz



Vizepräsidentin  
Barbara Carrupt

